

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1803

10 (9.3.1803)

P f o r t h e i m e r
W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 10. Mittwochs den 9ten März 1803.

Bekanntmachungen.

[Verordnung den Verkauf des Hafnergeschirrs betreffend.] Durch ein General-Decret vom 11. Dec. 1802 ist die unbesugte Einschränkung, daß ein fremder Hafner auf Jahrmärkten nur einen einzigen Wagen mit Geschirr führen und darauf verkaufen dürfe, als der Marktfreiheit und dem allgemeinen Verkehr zuwider, aufgehoben, dahingegen aber den fremden Hafnern das Aufstellen des unverkauften Geschirrs, womit Unterschleif getrieben werden kann, wiederholt und ernstlich untersagt worden.

[Schuldenliquidationen.] 1) Des verstorbenen Schneiders Konrad Kohlers in Dürrenz, Donnerstags den 17. März früh 8 Uhr auf dem Rathhaus allda. 2) Des außer Lands ziehenden Michael Schreibers und 3) Karl Pfattheiders von Wödingen Samstags den 26. dieses auf dem dasigen Rathhaus. 4) Der Jonathan Waderschen Eheleute, 5) Georg Friedrich Waders und 6) dessen Verlobte Susanne Katharine Uebelhörin, sodann 7) Christine Waderin und 8) Georg Wilhelm Uebelhör, sämtl. von Ittersbach, Montags den 28. dieses in des dasigen Löwenwirthshaus. 9) Gottfried Waders, 10) seiner Mutter, Daniel Waders Wittwe und dessen 2 Schwestern, 11) Katharine und 12) Anne Marie Waderin auch 13) Sibylle Huberin von Ittersbach, Donnerstags den 24. dieses in dem Löwenwirthshaus allda. 14) Michel Sillers Wittwe und 15) der jung Jakob Müllerschen Eheleute, von Auerbach, Mittwochs den 23. dieses in des dasigen Schultheisenhaus. 16) Alt Michael Zehiels und 17) Jung Michael Zehiels, von Auerbach, Fre-

tags den 18. dieses in des dortigen Schultheisenhaus. 18) Johannes Waiers und 19) Jung Jakob Zehiels von Auerbach Montags den 21. dieses in des Schultheisenhaus allda. 20) Des Bürgers und Uhrenmachers, Maximilian Häusers zu Karlsruh, Montags den 21. dieses auf dem dasigen Rathhaus, mit dem Bemerkten, daß in der XII. Klasse das Weibbringen der Ehefrau verlohren geht. Bei sämmtlich vorstehenden unter der Strafe des Ausschlusses. Und wer an folgende theils außer Lands ziehende Personen eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, der soll dieselbe eingeben und zwar an 21) alt Samuel Spiegel von Ottenhausen und 22) Michel Kalmbacher von Schwann innerhalb 3 Wochen bei den betreffenden Schultheisenämtern. 23) Dem gewesenen Fleckenschüg Jakob Friedrich Seefried von Königsbach und 24) dessen Mutter alt Jakob Schneiders Wittwe in Zeit 8 Tagen. 25) Jung Ludwig Schöned und 26) Jakob Friedrich Schöned von Wiernsheim, 27) Jakob Wiedmann von Freudenstein, und 28) Jakob Wiedmann von Dürrenz, auch 29) dem kurzbin für mündtobt erklärt n Bürger Philipp Reif von Singen binnen 14 Tagen bei den Schultheisenämtern jeben Orte.

[Warnung und Arecerirung.] Mit dem als liederlicher Haushälter von seinem Heimwesen entwichenen Schuster Jakob Kächele von Schönenberg soll sich Niemand in Kauf oder andern Handel einlassen, da er betrügerischer Weise Versicherungen macht, die er nicht halten kann, nur um Drufgeld zu erhalten, und überhaupt kein Vermögen mehr besitzt, als was seiner Frau gehört. Uebrigens ist derselbe auf Betrieben zu or-

retiren und anher einzuliefern. Er ist 34 Jahr alt, 6 Schuh 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, einen dicken Hals, ein schwarzbraunes Gesicht, und trägt einen blau und rothgestreiften Wammes und Brustuch, schwarz lederne Hosen, eine weißtane Püdelkappe, ein braun seidenes Halstuch und Stiefel.

[MundtodsErklärung.] Dem Johannes Munsinger und seiner Ehefrau in Kieselbronn, die einen äußerst verschwenderischen Lebenswandel führen, soll, ohne Einwilligung des ihnen gekrzten Pflegers, Rathsverwandten Mattheus Eagels, Niemand etwas borgen oder sich mit ihnen in einen Handel einlassen.

[JahrmisAuction.] Montags den 15. dieses und mehrere Tage im Pfarrhaus zu Heimsheim, bestehend in Manns und Frauenkleidern, Bettgewand, Leinwand, Wäsch-Binn-Kupfer-Eisen-Hölzern und Blechgeschirr, Schreinwerk, worunter Komode, Sessel und rechte gute Kästen, Faß- und Wandgeschirr, alter und neuer Wein und allerlei guter Hausrath. Publicirt bei Dunt Pforzheim den 7. Merz 1803.

[Ackerlosung.] Anne Marie Rälberin von Eutingen hat an Mattheus Zorn daselbst 1 Brtl. 2 Ruthen Acker in der mittlern Zelge, diesiger Gemarkung, am Kieselbronner Weg, für 90 fl. auf Martini 1803, 1804 und 1805 zahlbar, verkauft; welches der diesigen Bürgerschaft zur allenfälligen Markungslosung bekannt gemacht wird. Vom Stadtrath Pforzheim den 21. Febr. 1803.

[Logis.] Bei Schmidtmeister Künzler in der Altenstädter Straße ist im 3ten Stock ein Logis zu verlehnen, es besteht in einer großen Stube, Kammer, Küche und Holzplatz, und kann den 20. Merz bezogen werden.

[Logis.] In dem Kummerischen Haus auf dem Markt ist der obere Stock ganz oder zur Hälfte zu verlehnen und in einem Vierteljahr zu beziehen.

EntschädigungsSache.

Die durch schwäbische Aebteyen entschädigten Grafen (S. 31) haben bereits in den

ersten Tagen des Merz davon Besitz genommen. [Es war das Gerücht gegangen, daß jene Aebte:n an Bayern kommen würden, zum Er az für Eichstädt; nun aber soll dafür, nach Briefen aus München, der rufische Kaiser in die Aufhebung der bairischen Malthefer Ordens-Zunge gewilliget haben.]

[3tes Badisches Organisations-Edict.] Ein vom 11. Febr. 1803 datirtes Edict bestimmt, wie es in Ansehung der Religionsübung u. ReligionsDuldung in den Badischen Landen gehalten werden soll. — Der ReichsDep. Schluß vom 22. Oct. 1802 hat zwar verordnet: „Dem Landesherren siehe frei, andere ReligionsVerwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“ Da aber darauf gesehen werden muß, wie ein ausgenommener von der Ortsreligion dissentirender Unterthan seine Religionsübung haben könne, damit er nicht in deren Ermanglung in einen Stand der Religionsgleichgiltigkeit verfälle, so wird

Wegen bürgerlicher Annahme und Schutzheilung der Mannspersonen verordnet: 1) in allen gemischten Orten, wo Protestanten und Katholiken bisher Bürgerrecht und Religionsübung genossen, wird auf die Religions-eigenschaft des SchutzSuchenden nicht gesehen. 2) In unvermischten Orten, die Stadtrecht haben, können die Hofrathscolliegen andern Religionsgenossen Schutz- und Bürgerrecht ertheilen. 3) In unvermischten Dörfern kann die Bürgerannahme fremder Religionsverwandten nur vermöge besonderer Landesherrlicher Entschließung Statt finden. 4) Bei einer Weibsperson, die von einem Bürger zur Ehefrau erwählt wird, wird auf die Religions-eigenschaft nicht gesehen. 5) Bei Protestanten werden Reformirte an lutherischen Orten, und umgekehrt, ohne Unterschied zu Bürgern angenommen.

Die Ebeschließung zwischen verschiedenen Rel. Verwandten ist künftig ganz frei. In gemischten Eben werden die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Va-

ters erzogen, (weil der Unterschied der Erziehung nach dem Geschlecht für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck und für das einfrige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt), wenn nicht ein gerichtlicher Vertrag vor der Ehe es anders fesselt. Haben die Kinder das 18te Jahr erreicht, so steht es ihnen frei, nach eigener Wahl sich zu einer oder der andern Kirche zu bekennen. Die Eheinsignung kann von dem Pfarrer des Bräutigams oder von dem der Braut geschehen.

An vermischten Orten kann kein Theil von dem andern die Unterlassung weltlicher Arbeiten an seinen Feiertagen verlangen; an Orten aber, wo nur einerlei Religionsübung ist, sind andere Religionsverwandte schuldig, weltliche Arbeiten, die öffentlich verrichtet werden müssen, zu unterlassen. Alle Religionsverwandte sollen für ihren Glauben und Kirchengebräuche einander Achtung erzeigen und keinen Spott über solche Gegenstände sich erlauben. Um des Religionsbekenntnisses willen soll niemand von Hilfe in Noth- und Krankheit oder von ehrbarem Begräbniß auf Gottesäckern ausgeschlossen, oder an dem Beistand von Geistlichen seiner Religion verhindert werden. Krankenbesuche, Beicht- und Communion-Handlungen, Darreichung der Sterbsacramente, auch stiller häuslicher Religionsunterricht soll ohne Revers ganz frey, Parochial-Handlungen aber (Taufen, Copulationen, Beerdigungen) dürfen in dem Pfarrbezirk einer andern Religion nur mit des dortigen Pfarrers Erlaubniß geschehen.

In Bestellung der Diener in den verschiedenen Regierungs Collegien wird nicht auf ihre Religion gesehen werden, doch wird in jenen Landesdicasterien, worinn beide Religionsübungen verbürgert sind, kein Religionstheil je ganz ohne Rätthe seiner Religion bleiben. Die 3 Kirchen Collegien aber werden jedes nur mit Gliedern ihrer Religion besetzt. — Die Ober- und Amts Stellen werden, so lange es irgend thunlich ist, mit Beamten von der Religion der Untergebenen besetzt werden.

Kirchen- Pfarr- u. Schulgüter bleiben ausschließlich demjenigen Theile, der sich jetzt im unbestrittenen Genusse derselben befindet — Stifter und Klöster ausgenommen, die theils als Entschädigung, theils zu besserer Verwendung zum Besten des Staats und der Kirche dem Landesherren anheim gefallen sind.

In Ansehung der geistlichen Obrigkeit u. Gerichtsbarkeit der Katholischen verbleiben die erz- u. bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzmäßige Art getroffen seyn wird. Einstweilen gelten noch die Rescripte vom 28. Oct. 1790 u. 21. Aug. 1791. Geistliche Verordnungen dürfen ohne Landesherliche Genehmigung nicht in Kraft und Wirksamkeit kommen.

Ein zweites Edict vom 8. Febr. betrifft das Archiv, und ein viertes vom 14. Febr. die Stifter und Klöster, wovon das Nähere künftig.

[Mittel gegen den tollen Hundsbiß.] Eine Pariser Zeitung (J. d. Def.) gibt folgendes in Amerika erfundenes Mittel gegen den tollen Hundsbiß: „Die Mantwurzel (enula campana) vorsichtig ausgerauft, in frisch gemolkener Milch gekocht und der von einem tollen Hunde gebissenen Person reichlich zu trinken gegeben, bewirkt eine zuverlässige Genesung, wenn der Gebissene 48 Stunden lang kein anderes Nahrungsmittel zu sich nimmt und so lang von dergleichen Milch so viel als möglich trinkt.“

E h a r a d e.

Drei Sylben faßt das Wort: Die Erste und die Zweite

Bezeichnet jene seltenen Leute

In einem heißen Theil der Welt.

Die Jedermann für häßlich hält.

Wenn unterm Hieb von ihrem spiegelglatten

Gewekten Stahl die dritte Sylbe sinkt,

So wandelt flugs man in das Reich der

Schatten.

Viel Stutzer haben dran geschneigelt und geschminkt,

Die eigentlich selbst keinen hatten.

Das Ganze ist — bald ein bekanntes Ziel
Des kunsterfahrenen Reiters, der es mitten

Entzwei Haut, erst darnach geritten,
Bald reitet er es selbst. Auch sah ich deren
viel

Vor Karren, Wagen, Schlitten.

Geb. Den 12. Februar. Ernst Jakob
Friedrich, B. Job. Gottlieb Eped, B. u.
Uhrenmacher. Den 13. Karl Leonhardt,
B. Christoph Heinrich Volpp, Goldarbeiter.
Den 16. Christine Katharine, B.
Christian Aab, B. und Wagner. Den 19.
Karl August, M. Marg. Barbara Werkin.
Den 21. Johann Jakob, B. Jakob An-
dreas Gänther, Hintersaß und Maurers-
Gesell. Den 23. Karoline Eleonore, B.
Jakob Friedrich Ritschelm, Goldarbeiter.
Den 25. Christoph Friedrich, B. Georg
Martin Richter, B. und Schäfer. Den 1.
März. Katharine Friedrike, B. Karl Chri-
stoph Jr. Ezig, B. und Metzger. Den 4.
Johann David, B. Johann David Abrecht,
B. und Flößer.

Kop. Den 1. März. Philipp Christoph
Uebelhör, B. und Beckermeister, (weiland
Georg Martin Uebelhör's, gew. B. und
Kannenwirths, und weil. Margr. Dorothee
Eccardtin edel. erz. led. Sohn) mit Fried-
rike Margarethe Kienlin (Michael Kienle's,
des B. Flößers u. Schiffers und weil. Do-
rothee Elisabeth Leierlin ehel. erz. led. Z.)

Den 6. Johann Christoph Märle, B.
und Seilermeister, (weil. Jakob Christoph
Märle's, gew. B. und Seilermeisters, u.
Juliane Maungin ehel. erz. led. Sohn) mit

Eleonore Frey, (Jakob Christoph Frey,
dies. B. und gew. freiberl. v. Rotbergi-
schen Verwalters zu Bamsach und Frau
Christine Vertschin ehel. erz. led. Tochter.)

Gest. Den 17. Febr. Dorothee Char-
lotte, Job. Sattlers, des B. Beck's und
Hochwirths Ehefrau, am Seitenstechen,
alt 55 J. 19 Z. hinterläßt 1 Z. Den 22.
Christoph Friedrich, B. Jakob Wilhelm
Rebhun, B. und Goldarbeiter, am Brust-
stecher, alt 6 M. 10 Z. Den 22. Katharine,
B. Samuel Krebil, gewes. Mayer auf dem
Friedrichsberg, an Gichtern, alt 12 Z. Den
26. Christine Dorothee, ein Zwillingkind,
B. Andreas Konrad Bättsch, B. u. Schuh-
macher, an Gichtern, alt 1 M. 22. Z. Den 27.
im Zuchtbaus, die auf 2 Jahre dahin
verurtheilt gewesene Schreiner Georg Mas-
senböldersche Ehefrau von Gondelsheim,
am Faulfieber, alt 26 Jahre, hinterläßt 1
Z. Den 1. März. Margarethe Elisabeth
geb. Calberin, Franz Bärger's, B. und
Maurermeisters dahier Ehefrau, an der
Wasserlucht, alt 50 J. 5 M. 6 Z. hinterl.
von 6 R. 2 S. Den 1. Job. Christian Lau-
ermann, Christian Lauermann's, des B.
Bierbrauers u. Engelwirths ehel. led. Sohn,
am Faulfieber, alt 21 J. 2 M. 14 Z. Den
2. Georg Jakob, ein Zwillingkind, B.
Andreas Konrad Bättsch, B. u. Schuhma-
cher, an Gichtern, alt 1 M. 26 Z. Den 4.
Johann Konrad Frölich, Uhrmacher, un-
gefähr 55 Jahre alt, hinterl. 5 S. u. 1 Z.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 85. Säcke Kernen eingeführt, 76. Malter ver-
kauft, und 42 Säcke blieben aufgestellt.

§. Marktpreise am 5. März 1803.

Fruchtpreise:		Allerley Viehwalien:		Brod. Taxe:		Fleisch Taxe:	
Korn od. Roggen d. S.	1 2	Butter	18.	Schwarzes Brod	P. 2.	Dachsenfleisch	8
Alter Kernen	1 3	Rindschmalz	22.	der Laib zu 12 ft.		Rindfleisch	6
Neuer	1 1	Schweinesch.	24.	hält	3 8	Kalbsteif	6
Gemischte Frucht . .	1 1	Lichter gezog. das Pf.	22.	— zu 6 ft.	1 20	Kalbsteif	6
Haber	1 2	— gegoss.	24.	Weißes Brod der		Hammeif.	8
Gerste	1 4	Salte	18.	Laib zu 6 ft. hält	1 10	Schweinesf.	8
Erbfen	1 1	Unschlitt	15-16	— zu 4 ft.	1 8		
Linfen	1 1	Eyer 4 Stück	4	Smt d. P. zu 2 ft.			
W. fen	1 1	Grundbren d. Srt. . .	18	halten	9		

Diese nöthigen Nachrichten kosten 45 kr. halbjährlich in Vorausbezahlung.